

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. März 1970

Nummer 25

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251	24. 2. 1970	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr	180
2251	24. 2. 1970	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Abkommens über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten	180
2251	24. 2. 1970	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens in der Fassung des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens	180
41	5. 12. 1969	Änderung der Börsenordnung der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf	181
7103 7101	24. 2. 1970	Verordnung über Zuständigkeiten nach Titel IV der Gewerbeordnung	180
7124	3. 3. 1970	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung	181
92	24. 2. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Erlaubnisbehörden und der Prüfungsausschüsse nach dem Fahrlehrergesetz	180

2251

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Staatsvertrages
über die Höhe der Rundfunkgebühr**

Vom 24. Februar 1970

Der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr — Bekanntmachung vom 18. Dezember 1969 (GV. NW. S. 984) — ist nach seinem § 3 für das Land Nordrhein-Westfalen am 1. Januar 1970 in Kraft getreten.

Die Ratifikationsurkunde des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 29. Dezember 1969 hinterlegt worden.

Düsseldorf, den 24. Februar 1970

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

— GV. NW. 1970 S. 180.

2251

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Abkommens über einen
Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten**

Vom 24. Februar 1970

Die Ratifikationsurkunde des Landes Nordrhein-Westfalen zum Abkommen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten — Bekanntmachung vom 18. Dezember 1969 (GV. NW. S. 985) — ist am 29. Dezember 1969 hinterlegt worden.

Das Abkommen ist für das Land Nordrhein-Westfalen am 1. Januar 1970 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 24. Februar 1970

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

— GV. NW. 1970 S. 180.

2251

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die
Regelung des Rundfunkgebührenwesens in der
Fassung des Staatsvertrages zur Änderung des
Staatsvertrages über die Regelung des
Rundfunkgebührenwesens**

Vom 24. Februar 1970

Der Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 in der Fassung des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 7./16. August 1969 — bekanntgemacht als Anlage zum Gesetz betreffend den Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 24. November 1969 (GV. NW. S. 752) — ist nach seinem Artikel II für das Land Nordrhein-Westfalen am 1. Januar 1970 in Kraft getreten.

Die Ratifikationsurkunde des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 30. Dezember 1969 hinterlegt worden.

Düsseldorf, den 24. Februar 1970

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

— GV. NW. 1970 S. 180.

7103

7101

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach Titel IV
der Gewerbeordnung**

Vom 24. Februar 1970

Auf Grund des § 65 Abs. 3 Nr. 1 und 2 und des § 66 Abs. 2 Satz 2 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 65 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung ist

1. für die Festsetzung der Zahl, Zeit, Dauer und des Platzes der Messen der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,
2. für die Festsetzung der Zahl, Zeit und Dauer der Wochen- und Jahrmärkte die Gemeinde.

§ 2

Der Platz der Wochen- und Jahrmärkte wird abweichend vom § 65 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Marktordnung (§ 69 der Gewerbeordnung) festgesetzt.

§ 3

Zuständige Behörde im Sinne des § 65 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung für die Zulassung von vorübergehenden Abweichungen von der Festsetzung der Zeit, Dauer und des Platzes ist

1. bei Messen der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,
2. bei Wochen- und Jahrmärkten die Gemeinde.

§ 4

(1) Auf den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird die Ermächtigung übertragen, durch Rechtsverordnung nach § 66 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung zu bestimmen, daß bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf allen oder bestimmten Wochenmärkten zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören.

(2) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr kann die Ermächtigung nach Abs. 1 auf andere Behörden weiter übertragen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Februar 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Heinz Kühn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kassmann

— GV. NW. 1970 S. 180.

92

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung
der Erlaubnisbehörden und der Prüfungsausschüsse
nach dem Fahrlehrergesetz**

Vom 24. Februar 1970

Auf Grund des § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz — FahrlG —) vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336) wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung über die Bestimmung der Erlaubnisbehörden und der Prüfungsausschüsse nach dem Fahrlehrergesetz vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 729) erhält folgende Fassung:

Die Prüfungsausschüsse werden für die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln beim Regierungspräsidenten in Köln und für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster beim Regierungspräsidenten in Detmold gebildet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Februar 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Heinz Kühn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kassmann

— GV. NW. 1970 S. 180.

Die vorstehende Änderung der Börsenordnung der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf wird gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Dezember 1940 (RGBl. 1941 I S. 21), genehmigt.

Düsseldorf, den 17. Februar 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Heinz Kühn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kassmann

— GV. NW. 1970 S. 181.

7124**Verordnung
über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung**

Vom 3. März 1970

§ 1

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Handwerksordnung ist der Regierungspräsident.

§ 2

Die nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne von § 22 Abs. 3 und 4, § 23 a Abs. 2, § 24 Abs. 1 und 2, § 43 Abs. 2 der Handwerksordnung ist der Regierungspräsident.

§ 3

Die der Landesregierung auf Grund von § 16 Abs. 3 Satz 4, § 49 Abs. 3 Satz 2 und § 113 Abs. 2 Satz 3 der Handwerksordnung erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr übertragen.

§ 4

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 117 und 118 der Handwerksordnung wird den Kreisordnungsbehörden übertragen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zu demselben Zeitpunkt treten außer Kraft:

a) die Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund der Handwerksordnung vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 269),

b) die Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Handwerksordnung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 16. Juni 1967 (GV. NW. S. 100).

(3) Diese Verordnung wird erlassen auf Grund der §§ 16 Abs. 3 Satz 4, 49 Abs. 3 Satz 2 und 113 Abs. 2 Satz 4 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung, des Wirtschaftsausschusses und des Kulturausschusses des Landtags,

41

**Aenderung der Börsenordnung
der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf**

Vom 5. Dezember 1969

Auf Grund des § 4 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Dezember 1940 (RGBl. 1941 I S. 21), wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Börsenordnung der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf vom 27. Oktober 1953 (GV. NW. 1954 S. 43), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1965 (GV. NW. 1966 S. 214), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
2. In § 29 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „vierzehn“ und das Wort „achtzehn“ durch das Wort „einundzwanzig“ ersetzt.

Artikel 2

Die Aenderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1969

Der Vorstand
der Rheinisch-Westfälischen Börse
zu Düsseldorf

Präsident:

Dr. Zahn

Vizepräsident:

Dr. Christians

des § 5 Abs. 2 des Ersten Vereinfachungsgesetzes und
des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481).

Düsseldorf, den 3. März 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Heinz Kühn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kassmann

— GV. NW. 1970 S. 181.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.